

RS Vwgh 1986/11/3 84/15/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1986

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §18 Abs8;

UStG 1972 §7 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Ein chronologisches Verzeichnis, in das nach Rücklagen der Ausfuhrbescheinigungen einzelne aus diesen Ausfuhrbescheinigungen entnommene Daten eingetragen werden, kann den gemäß § 7 Abs 1 Z 3 UStG 1972 geforderten buchmäßigen Nachweis des einzelnen Ausfuhrumsatzes nicht ersetzen, weil dieser nur durch Aufzeichnungen erbracht werden kann, die unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes vorgenommen worden und so beschaffen sind, daß aus ihnen die einzelnen Voraussetzungen der Steuerfreiheit leicht nachprüfbar ersehen werden können (Hinweis E 15.9.1986, 84/15/0043).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150045.X01

Im RIS seit

03.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at